

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. — Buchgemeinden. — Schulungskurse des Borromäusvereins. — Kollekte am Schutzensgelfest. — Meldung der Kircheng Austritte. — Harmonium für kriegsbeschädigte Kirche. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 148

Ord. 13.7.53

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz vom 9. Juni 1953 über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (BGBl. I., S. 377 ff.) zur Kenntnisnahme.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Absatz 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

ERSTER ABSCHNITT

Jugendgefährdende Schriften

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen.

§ 2

(1) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

(2) Ist eine Schrift inhaltlich ganz oder im wesentlichen eine Neuauflage einer bereits in die Liste aufgenommenen Schrift, so steht sie einer solchen gleich.

§ 3

Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf weder durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen noch durch Reisende von Haus zu Haus vertrieben, verbreitet oder verliehen werden. Eine Verkaufsstelle, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, gilt nicht als Geschäftsraum im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Verleger oder Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an die in Absatz 1 bezeichneten Personen vertreiben.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegen oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig.

§ 6

(1) Schriften, die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesprüfstelle

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

Die Mitglieder der Prüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Prüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14

(1) Die Entscheidungen der Prüfstelle sind

1. dem Bundesminister des Innern,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen

zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

(2) Die einstweilige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft:

1. nach Ablauf eines Monats seit der Bekanntmachung,
2. wenn eine Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift bekanntgemacht wird.

2. Führung der Liste

§ 16

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift ist gemäß der Entscheidung der Bundesprüfstelle oder gemäß einstweiliger Anordnung (§ 15 Abs. 2) unverzüglich in die Liste aufzunehmen oder von ihr zu streichen, wenn die einstweilige Anordnung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt oder wenn die einstweilige Anordnung durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle (§ 15 Abs. 3 Nr. 2) nicht bestätigt wird.

§ 18

(1) Wird eine Schrift in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts für unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs oder für schamlos im Sinne des § 184a des Strafgesetzbuchs erklärt, so ist sie unter Hinweis auf das gerichtliche Urteil in die Liste aufzunehmen.

(2) Werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

3. Bekanntmachungen

§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung oder auf die einstweilige Anordnung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 20

Gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle ist die Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage bleiben unberührt. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung oder, wenn eine Zustellung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, nach der Bekanntmachung für das Bundesgebiet gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu erheben.

SECHSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer vorsätzlich den §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Macht der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem Jugendlichen zugänglich, so bleibt die Tat straflos. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Jugendlichen zugänglich gemacht hat, dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen. Gehört die Schrift weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist die Einziehung nur zulässig, wenn der Eigentümer die Tat kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Tat ihm erkennbar war. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

(4) Hat ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem anderen Jugendlichen zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschrift

§ 22

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund vom 12. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 505) tritt außer Kraft.

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 25

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 9. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Nr. 149

Ord. 1. 8. 53

Buchgemeinden

In letzter Zeit entfalten verschiedene Buchgemeinschaften eine sehr intensive Werbetätigkeit. Aufdringliche Werber berufen sich bei ihren Hausbesuchen auf Empfehlungen von Geistlichen oder einflußreichen kath. Laien. Der Beitritt zu einer Buchgemeinschaft, die neben guten auch minderwertige, sogar von der Kirche verbotene (indizierte) oder schlechte Bücher in ihr Verzeichnis aufgenommen hat und vertreibt, schadet der katholischen Sache und lähmt den Kampf um das gute Schrifttum.

Nur zwei Buchgemeinden bieten dem Katholiken sichere Gewähr für ein einwandfreies Programm: Die seit 25 Jahren bestehende „Bonner Buchgemeinde“ und die im vergangenen Jahr mit neuer Zielsetzung gegründete „Herder-Buchgemeinde für Jugend und Haus“. Beide Buchgemeinden sind geeignet, eine volkstümliche und für jede katholische Familie wünschenswerte Hausbibliothek mit wichtigen religiösen Werken und einer großen Auswahl gediegener Bildungs- und Unterhaltungsliteratur aufzubauen. Der Beitritt zum Borromäusverein oder zu einer der beiden Buchgemeinden ist der beste Weg zum guten Buch und einer gediegenen Bücherei.

Falls die Mitgliedschaft bei einer anderen Buchgemeinde bereits besteht, steht der Borromäusverein gerne beratend zur Verfügung.

Die Geistlichen werden erneut angewiesen, reisenden Buchhändlern und Zeitschriftenwerbern keine Empfehlungen auszustellen.

Vorstehende Mitteilung ist den Gläubigen gelegentlich von der Kanzel bekanntzugeben.

Nr. 150

Ord. 23. 7. 53

Schulungskurse des Borromäus-Vereins

An der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, finden folgende Schulungskurse statt:

28. 9. bis 1. 10. 1953 Schulungskursus für Jungbibliothekare

5. 10. bis 9. 10. 1953 Großer Herbstkursus.

Interessenten wollen sich wegen des Programms, der Fahrpreismäßigung und evtl. Beihilfen an die Zentrale in Bonn wenden.

Wir würden es begrüßen, wenn zahlreiche Geistliche und Laien die Gelegenheit zur Schulung in Büchereifragen benutzen wollten.

Nr. 151

Ord. 4. 8. 53

Kollekte am Schutzengel fest

Am Sonntag, den 6. September (Schutzengel fest) findet eine allgemeine Kirchenkollekte zu Gunsten der Zwecke des Schutzengelvereins statt. Aufgabe dieses Vereins ist es, für etwa 700 Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen aufzukommen, die die Diasporapriester der Ost- und Westzone in der Seelsorgearbeit und in Erteilung des Religionsunterrichtes unterstützen.

Wir bitten den hochw. Klerus, die Kollekte am Schutzengel fest den Gläubigen zu empfehlen.

Das Erträgnis der Kollekte möge alsbald an die Erzb. Kollektur (P. K. 2379 Karlsruhe) überwiesen werden. Auf dem Abschnitt möge vermerkt werden: „Für die Schutzengelverein-Kollekte“.

Nr. 152

Ord. 21. 7. 53

Meldung der Kirchengaustritte

Wir erinnern an den Erlaß über Meldung der Kirchengaustritte vom 16. 2. 1951, Amtsblatt 1951, S. 62, Nr. 37. Darnach sollen die Berichte nur einmal jährlich auf den 10. Januar an die Erzb. Dekanate zur Weiterleitung an uns eingesandt werden.

Nr. 153

Ord. 25. 7. 53

Harmonium für kriegsbeschädigte Kirche

Aus einem Nachlaß steht ein Harmonium für eine kriegsbeschädigte Kirche zur Verfügung. Interessenten wollen sich an das Pfarramt Neudingen b. Donaueschingen wenden.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Bad Krozingen, decanatus Neuenburg.

Collatio libera. Petitiones usque ad 20. Augusti proponendae sunt.

Erzbischöfliches Ordinariat